Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/555

Antrag

der Abgeordneten Spitzmüller, Dr. Staratzke, Frau Funcke und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1965 vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

Nach § 34 d wird folgender § 34 e angefügt:

„§ 34 e

Steuersatz bei Teilzeitarbeit

(1) Teilzeitarbeit liegt vor, wenn eine unselbständig beschäftigte Person folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie übt keine Beschäftigung aus, die die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte erforderlich macht.
2. Die regelmäßige Arbeitszeit überschreitet nicht 50 v. H. der durch Gesetz oder Tarifvertrag festgelegten Wochenarbeitszeit; sie beträgt nicht mehr als 24 Stunden oder die Gesamtdauer der Tätigkeit geht nicht über 30 zusammenhängende Arbeitstage hinaus.
3. Das Jahresentgelt aus Teilzeitarbeit übersteigt nicht 3600 Deutsche Mark.

(2) Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer zu einem Pauschsatz von 10 v. H. übernehmen. Wird die Lohnsteuer durch den Arbeitnehmer getragen, so beträgt der Pauschsatz 8 v. H.

(3) Teilzeitarbeit im Sinne dieses Gesetzes darf nicht bei mehreren Arbeitgebern gleichzeitig ausgeübt werden.

(4) Entgelt für Teilzeitarbeit ist auf Antrag des Arbeitnehmers kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherung; dies gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung.

(5) Auf Antrag des Arbeitnehmers findet Absatz 2 keine Anwendung."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Berlin, den 27. April 1966

Spitzmüller
Dr. Staratzke
Frau Funcke
Dr. Achenbach
Borm
Dorn
Dr. Effertz
Eisenmann
Dr. Emde
Ertl
Dr. Friderichs
Geldner
Genscher
Graaff
Dr. Haas
Dr. Hamm (Kaiserslautern)
Dr. Hellige
Kubitza
Freiherr von Kühlmann-Stumm
Logemann
Dr. h. c. Menne (Frankfurt)
Mertes
Mischnick
Moersch
Dr. Mühlhan
Opitz
Ramms
Reichmann
Dr. Rutschke
Sander
Schmidt (Kempten)
Schultz (Gau-Bischofsheim)
Dr. Starke (Franken)
Wächter
Walter
Wurbs
Zoglmann